



Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin
als Ordnungsbehörde

Schriftstück-ID: 650393
Garding, 03.12.2025

Bekanntmachung

Anordnung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper für das Gebiet der Stadt Tönning

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist, wird für das Gebiet der Stadt Tönning das

Verbot

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke, z.B. Raketen, Böller, Schwärmer, Doppelschläge usw.)

am 31. Dezember 2025 und 1. Januar 2026

in einem Umkreis von 200 m von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind abzubrennen. Hierzu zählen insbesondere Kirchen, reetgedeckte Gebäude und Biogasanlagen.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs. 2 Satz 1 der 1. SprengV.

Verstöße gegen diese Anordnung werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet.

Garding, 3. Dezember 2025

Stadt Tönning
-Die Bürgermeisterin-
als Ordnungsbehörde

(Klömmer)